

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mittagsbetreuung an der Guardini-Grundschule“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag führt er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung der Mittagsbetreuung an der Guardini-Grundschule in München.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die pädagogische Betreuung der Kinder der Guardini-Grundschule und anderer Schulen nach Unterrichtsende. Ab September 2012 ist der Verein Kooperationspartner der Guardini-Grundschule bei der Betreuung der Ganztagesklassen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.08. eines Jahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

## § 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand (§ 7 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)
- c) Die Elternversammlung (§ 9 der Satzung)

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Jeder Vorstand erhält eine Ehrenamtszuschale nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
8. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
2. Der Vorstand hat einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung fasst den Beschluss zur Entlastung des Vorstands.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen, unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.

Das Protokoll wird von mindestens einem Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, insbesondere Betreuungsgebühr und außergewöhnliche Anschaffungen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Die Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Elterninitiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erörtert.
2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder alle Eltern an, deren Kind die Elterninitiative besucht. Den Bezugspersonen ist die Anwesenheit gestattet.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

München, 22. September 2014